

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 10.12.2009:

Schlechtleistung und Nacherfüllungsanspruch (Schluss)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Die Selbstvornahme

- Ausdrücklich zugelassen in §§ 536a Abs. 2 BGB und § 637 BGB.
 - Vgl. aber zur Selbstvornahme im Mietrecht BGH NJW 2008, 1216.
- Beim Kauf: Recht der zweiten Andienung
 - Verwirklichung einer langjährigen Forderung der Wirtschaft als Ausgleich für die Stärkung der Verbraucherrechte durch die Schuldrechtsreform.
 - Problem: Kann der Käufer, der den Nacherfüllungsanspruch bzw. das Nacherfüllungsrecht durch Selbstvornahme vereitelt, Ersatz seiner Kosten oder eines Teils davon verlangen?
 - Ansätze: Schadensersatz nach § 283 BGB; Analogie zu § 326 Abs. 2 S. 2, Abs. 4; GoA/Bereicherung.

Vertragliches Schuldrecht (4)

Fall

Zoodirektor K kauft von V eine wertvolle Hirschkuh für seinen Wildtierpark. Unmittelbar nach Übergabe stellt sich heraus, dass das Tier schon länger an einer (bislang nicht erkennbaren) lebensbedrohlichen Krankheit leidet, die nun in ein kritisches Stadium getreten ist. Durch sofortige tierärztliche Behandlung kann das Tier gerettet werden. K verlangt von V Ersatz der Tierarztkosten von € 2.000,-.

- Nachbesserungsanspruch nach § 439 BGB wird durch Heilung des Tieres unmöglich (Zweckerreichung, § 275 Abs. 1 BGB).
- Schadensersatzansprüche kommen jedenfalls mangels Verschulden des V nicht in Betracht.
- Rücktritt nach § 437 Nr. 2, 323 und Minderung nach § 441 sind möglich (→ § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB), befriedigen aber das Interesse des K nicht.
- Anspruch auf Ersatz ersparter Aufwendungen nach § 326 Abs. 2 S., Abs. 4 widerspricht Wertungen des Kaufrechts.
- Aber: In diesem Fall ist mE wegen § 679 BGB ein Anspruch aus §§ 683, 670 BGB zu bejahen! → Muss dann nicht auch in anders gelagerten Fällen §§ 684, 818 BGB eingreifen?

Die Ersatzlieferung beim Stückkauf

K kauft bei V einen gebrauchten Golf Diesel für € 5.000,-. Nach einiger Zeit stellt sich heraus, dass es sich um einen Unfallwagen handelt. K erklärt, er trete vom Vertrag zurück und verlangt die Erstattung des Kaufpreises. *Zu recht?*

1. Meinung: Da es beim Stückkauf keine andere Sache gibt, die dem Kaufvertrag entspricht, ist nur Nachbesserung möglich.
 - Da im Fall auch Nachbesserung ausgeschlossen ist, kann K nach § 326 Abs. 5 BGB ohne Fristsetzung zurücktreten.
2. Meinung: § 439 BGB gilt für alle Arten von Kaufverträgen, sofern nur gleichartige Sachen überhaupt verfügbar sind (also zB nicht beim Kauf eines Gemäldes o.ä.).
 - Da ein vergleichbarer Gebrauchtwagen beschafft werden kann, nur Anspruch auf Nachlieferung.

Die Ersatzlieferung beim Einbau

K kauft im Fliesenhaus des V Wandfliesen mit dem Dekor „Der erymanthische Eber“ und verlegt sie in seiner Küche. Bald darauf stellt sich heraus, dass die Fliesen unzureichend gebrannt und deshalb nicht haltbar sind, was V nicht erkennen konnte. K verlangt die Lieferung brauchbarer Fliesen und zusätzlich den Ein- und Ausbau auf Kosten des V.

- Anspruch auf Ein- und Ausbau aus § 439 BGB?
 - Nein, § 439 gewährt nur Anspruch auf Nachlieferung (anders nur, wenn Einbau Gegenstand des Vertrages war).
- Anspruch auf Kosten des Ausbaus aus § 439 Abs. 4, 346 Abs. 1, 433 Abs. 2 BGB?
 - BGH (NJW 2009, 1660): Nein, weil die Fliesen wesentlicher Bestandteil des Gebäudes sind. ME auch sonst fraglich.
 - Vereinbar mit Verbrauchsgüterkauf-RiL?

Nacherfüllung und Nutzungsherausgabe

K kauft bei Autohändlerin V einen gebrauchten PKW zum Preis von € 5.000,-. Nachdem er mit dem PKW insgesamt 36.000 km zurückgelegt hat, tritt K wegen erheblicher Mängel nach erfolgloser Fristsetzung vom Kaufvertrag zurück und fordert € 5.000,- Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW. V will allenfalls etwa € 2.000,- zurückzahlen und verweist darauf, dass K den Wagen in erheblichem Umfang genutzt habe.

- Ursprünglich folgte aus §§ 439 Abs. 4, 346 BGB ein Anspruch des Verkäufers auf Herausgabe von Nutzungen bei Ersatzlieferung.
 - Richtlinienwidrig nach EuGH, NJW 2008, 1433.
 - Durch § 474 Abs. 2 BGB geändert.
- Bei Rücktritt nach § 437 Abs. 2 BGB (und Schadensersatz nach § 281 Abs. 5) sind Nutzungen weiterhin herauszugeben!
 - Vgl. BGH, 16.9.2009, VIII ZR 243/08 (vorgesehen für BGHZ).

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 11.12.2009:

Unmöglichkeit / Gefahrtragung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>